



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

C-r.: Vom deutschen Reichstag und vom preußischen Landtag.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

auch der nachkommenden. Es begiebt sich zu Zeiten, daß ein redlicher frommer Bürger durch seine Geschicklichkeit einem ganzen Lande Schutz vor einem Uebel ist, ja mehr werth ist als hundert Büchsen . . . . Woher kommt aber ein solcher Mann? Er entspringt freilich nicht aus einem Felsen, wächst auch nicht auf den Bäumen, sondern er wächst und entspringt aus der Jugend. Man kaufe Büchsen, baue Mauern und Schlösser, nun verwende man doch etwas auf die Jugend.“ — Freilich kann es zweifelhaft erscheinen, ob man durch Belehrung und Zureden sociale Calamitäten wird heben können, wenn nicht zugleich auf Abstellung der socialen Krankheitsursache gesonnen wird. So ist denn ein bemerkbarer Einfluß der Reformation auf die sociale Lage des Arbeiterstandes kaum zu verzeichnen. In welcher Weise von Seiten der veränderten Handelsverhältnisse eine Einwirkung auf die Bauern stattfand, wird der Schluß des nächsten Artikels zu schildern versuchen. Für jezt genüge die Bemerkung, daß eine Lösung der Frage überhaupt nicht stattfand. Das sechzehnte Jahrhundert suchte im Sinne des Mittelalters wieder aufzubauen, was in seiner ersten Hälfte wankend geworden oder eingestürzt war. Aber ehe feste Verhältnisse gewonnen wurden, machte der dreißigjährige Krieg tabula rasa, und die Neugestaltung des socialen Körpers nach Beendigung desselben war eher geeignet, schwere neue sociale Probleme zu stellen, als die alten zu lösen.

Max Ullhn.

## Vom deutschen Reichstag und vom preussischen Landtag.

Berlin, den 6. April 1873.

Am 2. April stand im Reichstag wiederum der Antrag Lascker auf Einbeziehung der Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht, neben dem Strafrecht und dem gerichtlichen Verfahren, in die Reichskompetenz zur Berathung. Wir sagten: wiederum, weil dieser Antrag schon in mehreren Sessionen vorgebracht wurde. Gelegentlich der Berathung in der vergangenen Session äußerte ich noch Bedenken, ob es an der Zeit sei, schon jezt auf die vollständige Uebertragung auch der bürgerlichen Rechtsgesetzgebung an das Reich zu dringen. Man konnte zweifelhaft sein, ob durch solches Drängen der Partikularismus sich, wenn auch unberechtigterweise, nicht übermäßig gereizt zeigen würde. An sich ist die Herbeiführung der Einheit des deutschen Rechts unbestreitbar eine der heilsamsten Maßregeln und eine unaufgebliche Forderung. Die Frage konnte nur sein, ob bei der Fülle der von uns nachzuholenden Aufgaben grade die Herstellung des einheitlichen Rechts vor Allem

Grenzboten II. 1873. 10

zu beschleunigen gut wäre. Dem Abgeordneten Lasker wurde nun diesmal die Genugthuung zu Theil, aus dem Munde des Präsidenten Delbrück zu erfahren, daß sein bereits in der vorigen Session vom Reichstag angenommener Antrag inzwischen die Wirkung gehabt hat, den Widerstand im Bundesrath soweit zu überwinden, daß nunmehr die Einbeziehung des gesammten Rechts in die Reichskompetenz, mit Ausnahme natürlich des inneren Staats- und Verwaltungsrechts, Aussicht hat, vom Bundesrath beschlossen zu werden. Noch mehr, der Präsident des Reichskanzleramtes verkündete die Absicht des Bundesrathes, gleichzeitig mit der Verkündung der Verfassungsänderung eine Commission zur Ausarbeitung eines bürgerlichen Gesetzbuches zu berufen. Ein gemeinsames Strafgesetzbuch hat das Reich sich bereits gegeben, eine gemeinsame Ordnung des Strafprocesses wie des Civilprocesses ist in Angriff genommen. Das bürgerliche Gesetzbuch wird also folgen.

Herr Windthorst verfehlte nicht, den Bundesstaaten wiederum zu verkünden, daß ihre Oberhäupter durch Abtretung der Rechtsgesetzgebung an das Reich zu erblichen Oberpräsidenten degradirt würden. „Ich kann, sagte er, einen Staat nur dann für selbständig erachten, wenn er das Gesetzgebungsrecht ganz hat.“ Er hätte hinzufügen müssen: sowie das Recht, Krieg zu führen und Frieden zu schließen und Verträge mit anderen Staaten für sich allein zu errichten. Aber da liegt es eben: dieses Recht haben die deutschen Bundesstaaten für sich allein niemals besessen. Nicht in der alten Reichszeit, nicht in der Rheinbundszeit, nicht in der Zeit des deutschen Bundes; höchstens etwa in der Kriegsperiode, als der Rheinbund in der Auflösung begriffen, der nachherige deutsche Bund aber noch nicht errichtet war. Die deutschen Bundesstaaten sind mit Ausnahme von Preußen nie im Vollbesitz der staatlichen Souveränität gewesen. Seit der Stiftung des neuen deutschen Reiches hat Preußen so gut wie sie auf wesentliche Theile dieser Souveränität zu Gunsten des Reiches verzichtet. Wenn Herr Windthorst die Justizhoheit für ein unablässbares Attribut der staatlichen Selbständigkeit erkennen will, so mag er nur unverblümt die Auflösung des deutschen Reiches fordern und als Ersatz eine politische Zersplitterung der deutschen Nation, wie diese sie in ihren traurigsten Zeiten nicht gekannt hat.

Die Auffachelung des Partikularismus und der dynastischen Eitelkeit, welche Herr Windthorst versuchte, wurde am schlagendsten zurückgewiesen durch den Abgeordneten Gneist, der es so wol versteht, die Dinge unter die weitreichendsten Gesichtspunkte zu stellen. Er führte aus, daß grade die partikularistische Verkümmernng des deutschen Rechts den Mangel eines angesehenen und einflußreichen Juristenstandes zur Folge gehabt hat, damit aber die Schwäche des Rechts und des Rechtsbewußtseins überhaupt. Durch die Einheit des Rechts wird erst dasselbe und der Einfluß seiner Vertreter in Deutsch-

land wieder erstarben. Diese Erstarbung wird die beste Sicherheit sein für die Selbständigkeit der Einzelstaaten, soweit sie innerhalb des Reiches formell und materiell berechtigt ist.

Am 4. April stand eine Interpellation des Abgeordneten Lasfer auf der Tagesordnung, betreffend die Mißbräuche bei der Gründung und Verwaltung von Actiengesellschaften, sowie die Absicht der Reichsregierung, den bezüglichen Uebelständen Abhilfe zu verschaffen. Der Interpellant konnte bei dieser Gelegenheit erklären, daß seine, im preußischen Abgeordnetenhaus gegen die Begründung und Verwaltung von Eisenbahnunternehmungen gerichtete Anklage durch die inzwischen eingesetzte Specialuntersuchungscommission ihre vollste Bestätigung gefunden. Ueber die bei den Actienunternehmungen aller Art vielfach eingerissene Wirthschaft legte der Redner wiederum, wie bei der früheren Gelegenheit im Abgeordnetenhaus, reichliche Beispiele vor, die formellen Be- weise, soweit sie gefordert werden sollten, sich überall vorbehaltend.

Der Präsident des Reichskanzleramtes verhiess eine Reform der Gesetzgebung über die Actiengesellschaften, sobald die Bundesregierungen der erhaltenen Aufforderung zur Mittheilung ihrer Ansichten nachgekommen sein würden. Dabei unterließ der Vertreter der Reichsregierung nicht die Andeutung, daß keine Gesetzgebung im Stande sein würde, jene Macht zu überwinden, mit welcher die Götter selbst vergebens kämpfen, und Leute, die nun einmal ihr Geld los sein wollen, daran zu hindern. Der freiconservative Abgeordnete von Kardorff verglich sogar den Abgeordneten Lasfer mit Robespierre. Denn auch dieser sei bei der Gesetzgebung von idealen Gesichtspunkten ausgegangen, wie der Abgeordnete Lasfer, dabei aber zur Guillotine, zum Terrorismus und schließlich zur Reaction des Directoriums gelangt.

Diese Einwände gegen die Forderungen und Anregungen des Abgeordneten Lasfer, sowie gegen die Kritik schadhafter Zustände durch denselben erscheinen doch sehr wenig stichhaltig. Herr von Kardorff fand es bedenklich, das Mißtrauen der socialistischen Arbeiterkreise und anderer durch die neue Wirthschaftsentwicklung gedrückter Volksklassen gegen die Börse zu steigern. Die Wahrheit ist, daß die intensive Entwicklung der Kapitalmacht den stärksten Antrieb zum Socialismus bildet; daß die Kritik und die Verhütung dieses Mißbrauchs durch die Anstrengung der gebildeten, auf den Grundlagen der jetzigen Gesellschaftsordnung stehenden Volksklassen selbst das sicherste Schutzmittel gegen die Irrthümer und die Verführungen des falschen Socialismus ist. Der Vergleich mit Robespierre ist in der That sehr sonderbar. Robespierre warf durch das Dekret gegen die Verdächtigen halb Frankreich in den Kerker und unter den Spruch eines Tribunals, das auf die bloßen Anzeichen einer verrätherischen Gesinnung, einer Theilnahme, wie es damals hieß, an der Verschwörung gegen die Republik und das Wohl des Volkes summa-

risch verurtheilte. Aber gegen was ruft Herr Rasler die Wachsamkeit der Gesetzgebung auf? Es ist der brutalste Diebstahl und Betrug. Es sind Practiken wie diese. Ein Betriebsobject für eine Actiengesellschaft auszurufen, das nicht existirt; die Kosten für ein Unternehmen viel höher zu veranschlagen, als sie sind; ein viel größeres Nominalcapital aufzubringen, als ein Unternehmen erfordert; durch erlogene und erkaufte Zeichnungen Summen als vorhanden anzugeben, die nicht gedeckt sind, durch Dividenden von Unternehmungen, die noch keinen Heller eintragen, weil sie noch gar nicht begonnen worden sind, den Actien ein Agio an der Börse zu verschaffen; neue Actien zu creiren, bevor noch die vorhandenen eingezahlt sind; den über jede denkbare Rentabilität eines Unternehmens durch betrügerische Manöver heraufgeschraubten Actienbetrag an der Börse unterzubringen und in den Händen der betrogenen Käufer zu lassen, die zusehen mögen, wie sie die Zinsen des Capitals erhalten. Wenn jemand verlangt, daß solcher Wirthschaft die Gesetzgebung präventiv und repressiv entgegenzutreten soll, so wird er heut zu Tage mit Kobespierre verglichen. Ein Zeichen dafür, wie nöthig uns die Umkehr ist.

Aber auch die witzige Bemerkung des Präsidenten Delbrück finden wir nicht ganz am Platze. Es ist wahr, die fast allverbreitete Begierde, so schnell als möglich ohne Mühe und Verstand zu gewinnen, treibt das Publikum massenweise in die Arme des Actienschwindels, darunter die Besitzer großer und kleiner Ersparnisse, darunter aber auch solche, deren Besitz selbst ein schwindelhafter ist. Gleichwohl giebt es für das Publikum, auch für denjenigen Theil, der redlich und verständig zu Werke gehen möchte, heut zu Tage kein Mittel, den betrügerischen von dem soliden Actienbetrieb zu unterscheiden. Andersseits kann man auch dem Publikum nicht zumuthen, daß es auf die Anlage seiner Ersparnisse in zinstragenden Industriepapieren überhaupt verzichte. Dieß wäre sogar ein großer Schade. Hier also muß nach Kräften das Gesetz schützend eintreten. Wie! der Staat beschützt den Bürger gegen den Betrug und die Verführung des Hazardspieles, die leicht zu erkennen und durch einfachen Entschluß abzuwehren sind. Und der Staat soll die Bürger dem Betrug des Actienschwindels überlassen, der schwer und oftmals gar nicht zu erkennen ist, den ein für allemal zu vermeiden der Einzelne nur erreichen könnte durch den Verzicht auf eine vollkommen naturgemäße, den besten Erwerb der wirthschaftlichen Entwicklung bildende Benutzung seines Erwerbs! Das ist das Verderblichste dieses Schwindels, daß er den redlichen Theil der Gesellschaft um die Wohlthat der Operationsmethoden der neueren Wirthschaft durch deren unredlichen Gebrauch betrügt. Damit wird der Unternehmungsgeist durch das gegen ihn hervorgerufene Mißtrauen gelähmt und das in seinen Folgen höchst schädliche Gefühl einer allgemeinen wirthschaftlichen Unsicherheit geschaffen. Es ist noch nichts verloren, wir können diesen Schäden noch begegnen. Wir haben uns

deßhalb auch nicht zu betrüben, daß sie so grell und schnell hervorgetreten. Desto schneller und gründlicher kann die Heilung sei. Aber den Ernst der Sache verkennen wollen, heißt eine große Verantwortung auf sich laden.

Die große erziehende Wirkung der Gesetzgebung liegt wieder einmal zu Tage. Wo die Gesetzgebung lückenhaft ist, vermischt sich dem Bewußtsein auch solcher Personen, die auf Recht und Anstand zu halten wünschen, sofort die Grenze, die von Betrug und Gemeinheit scheidet. Der einzelne Gewerbtreibende steht unter harten Strafen, wenn er falsche Bücher führt. Der heutige Actienbetrieb gestattet Scheinwerthe, Scheinkäufe, Scheinbezahlungen, Scheingeschäfte in jedem Umfang und in jeder Form. Es gibt nichts dringenderes auf dem Gebiete der Wirthschaft, als diesem Betrieb die Redlichkeit wieder zu geben, und die Aufgabe ist eine vollkommen lösbare, wenn man nur einige Arbeit und einiges Nachdenken daran setzen will.

Es wäre eine Schande und eine Gefahr für unser Volk und Reich, wenn nicht alle redlichen Männer sich vereinigen wollten, den Abgeordneten Laster bei dem mühsamsten und dankenswertheften — aber nicht dankbarsten — Unternehmen mit unablässigem Nachdruck, wo sie können, zu unterstützen. —

In dieser Woche hat auch das Herrenhaus des preussischen Landtags zwei Sitzungen gehalten. Am 4. April erfolgte die zweite Abstimmung und Annahme der Verfassungsänderung zur Grundlegung der kirchlichen Gesetze. Die Verfassungsänderung braucht nun nur noch vom König vollzogen zu werden, um Gesetz zu sein.

Am 5. April stand zur Berathung ein Antrag der Herren von Bernuth und Genossen: die Vorberathung der kirchlichen Gesetzentwürfe der eingesetzten Commission zu entziehen und im Plenum des Hauses vorzunehmen. Zum Verständniß dieses Antrages muß man sich erinnern, daß die Commission aus zehn unbedingten Gegnern und aus zehn Freunden der Kirchengesetze zusammengesetzt ist, so daß je nach der zufälligen Abwesenheit eines oder des andern Mitgliedes die Paragraphen abgeändert werden. Der Referent über den Antrag Bernuth, Herr Schulze, bemerkte, daß bei dieser Behandlung durch die Commission das bis jetzt berathene Gesetz ein Torso geworden, an dem aber von Schönheit nichts zu bemerken. Die Commission werde bei ihrem Geschäftsgange die Vorberathung vor Juni nicht beendigen. Einige Herren von der äußersten Rechten versuchten natürlich die Commission zu vertheidigen, wol in der stillen Hoffnung, dieselbe werde die Zuendeführung der Kirchengesetze in dieser Session unmöglich machen. Da nahm Fürst Bismarck das Wort. Er erklärte, die Staatsregierung werde durch keine Verspätung der Verhandlungen im Herrenhause sich abhalten lassen, die vorliegenden Gesetze zu einer verfassungsmäßigen Beschlussfassung zu führen. Das Herrenhaus werde die Regierung auf ihrem Platz finden, sollte es auch bis zum September

dauern. Sollte das eine oder andere Haus nicht beschlußfähig sein, so würde das die gesetzgeberische Thätigkeit auf ein anderes Gebiet lenken müssen. Unter dem Eindruck dieser Worte nahm das Herrenhaus den Antrag Bernuth an. Von den Bänken der Rechten erschallte bei den Worten des Fürsten der Ruf: „Detroyirung?“ Der Fürst hatte aber offenbar nicht wollen eine Detroyirung in Aussicht stellen, sondern die Reform des Herrenhauses, vielleicht auch die Herabsetzung der zu einem Beschluß erforderlichen Mitgliederzahl im Abgeordnetenhause. Die Annahme der Kirchengesetze auch im Herrenhause scheint nach der Abstimmung über den Antrag Bernuth gesichert, welche mit 74 gegen 38 Stimmen erfolgte.

C—r.

### Das sächsische Abgeordnetenfest in Leipzig.

Nabezu ein Menschenalter ist vorüber, seitdem die Stadt Leipzig zum letzten Male in ihren Mauern die freisinnigen Mitglieder der sächsischen Kammern zu einem Ehrenfeste vereinigte. Dem Schreiber dieser Zeilen liegen die vergilbten Programme, Festlieder und Zeitungsberichte vor von jenem ersten Abgeordnetenfeste der Stadt Leipzig. Und daneben ist ihm der Festabend des 5. April d. J. in lebendiger Erinnerung. Welcher Abstand zwischen jener Zeit und der gegenwärtigen! Was hieß damals freisinnig, was heute! Wer galt damals für deutsch gesinnt, wer heute!

Die allgemeinen Betrachtungen, welche dieses Fest ausdrängt, rechtfertigen wol seine Erwähnung in diesen Blättern. Das Leipziger Fest vom 5. April ist dem Kenner unsrer Verhältnisse ein erfreuliches Zeichen für die Fortschritte, welche in Sachsen die politische Bildung und Theilnahme Aller am öffentlichen Leben, die Vertretung der streng nationalen Richtung im sächsischen Landtage und das Gefühl der Solidarität aller reichstreu-freisinnigen Abgeordneten aufzuweisen haben. In Berlin werden die festlichen Vereinigungen der liberalen Parteien in drei Zeilen in den Localnachrichten abgethan. Ein Zweckessen derselben Fractionen in Köln oder Breslau dagegen würde, nicht bloß als Trumpf gegen die ultramontane Agitation, bedeutendes Aufsehen erregen. Und das Fest in Leipzig verdient aus mehr als einem Grunde ein noch höheres Interesse.

Raum in einem andern deutschen Bundesstaate ist das junge Geschlecht, auf welches die Jetztzeit in ihren schweren Kämpfen vor Allem zu zählen hat, so gründlich von obenher verderbt worden, als in Sachsen. Die ganze gefittete Welt mag sich genügen lassen an reichlicher Verachtung und kühlem Mitleid mit dem Träger des „Systems Beust“, der seine ungewöhnlichen